

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2022 · AUSGABE 1/2022



2. SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

FACHANWALTSCHAFTEN, INTERESSENKOLLISION UND FORTBILDUNG

- Digitalisierung der Justiz: das Legislativpaket der EU-Kommission ■
- Elektronischer Rechtsverkehr: Signieren und Einreichen ■
- Schlichtungsstelle: Wie Schlichtung Anwäl:innen hilft ■

ottoschmidt

Aus allen Perspektiven



Neuaufgabe topaktuell mit SanInsFoG/StaRUG

Runkel/Schmidt

Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht

Herausgegeben von RA Dr. Jens Schmidt und RA Hans-Peter Runkel. 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2022, ca. 1.900 Seiten, Lexikonformat, gbd., ca. 170 €.

ISBN 978-3-504-18081-2

Erscheint im Februar

i Das Werk online

otto-schmidt.de/bmins
juris.de/pmnsor

Der *Runkel/Schmidt* vermittelt dem Praktiker stets beide Perspektiven im Insolvenzrecht: die des Beraters auf Schuldner- oder Gläubigerseite sowie die des Insolvenzverwalters. Deutliche Hinweise helfen, Haftungsrisiken und typische Fehler zu vermeiden. Tipps zu Strategie und Taktik im Insolvenzfall erweitern das Know-How. Beispiele, Checklisten, Übersichten und Musterformulierungen ermöglichen es, dass entscheidende Aspekte optimal berücksichtigt werden können.

Zusätzlich haben die Corona-Pandemie und die überfällige Umsetzung der EU-Richtlinie über einen präventiven Restrukturierungsrahmen den Gesetzgeber zu umfangreichen Aktivitäten gezwungen: Eingearbeitet sind alle Neuregelungen, vor allem das SanInsFoG/StaRUG, das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

otto schmidt



ANWÄLTIN UND ANWALT OHNE LEBEN?

Rechtsanwältin Dr. Kati Lang, Dresden
Mitglied des BRAK-Ausschusses Migrationsrecht

Familie, gesellschaftliches Engagement, Urlaub oder Lehrverpflichtungen gelten bei einigen Gerichten wenig bis nichts. Der Anwalt oder die Anwältin hat Zeit zu haben, wer keine Zeit hat, verletze Berufspflichten bzw. habe eine Vertretung zu beauftragen. Es ist geradezu ein Hohn, wenn Gerichte, bei denen Asylsachen häufig über Jahre liegen, Anwältinnen und Anwälten eine Verzögerung unterstellen. Das mag keine Spezifik im Asylrecht sein, setzt jedoch die ohnehin im Migrationsrecht schon unterbesetzte Anwaltschaft weiter unter Druck.

So entschied das Sächsische OVG über einen Antrag auf Unterbrechung wegen fehlender Kinderbetreuung nach 18.30 Uhr, was ein Verlassen des auswärtigen Gerichts um spätestens 17.15 Uhr bedeutet hätte: „Es oblag der Prozessbevollmächtigten, ihre ungehinderte Teilnahme an einer Sitzung, die hier innerhalb der üblichen Büro- und Geschäftszeiten stattfand, zu organisieren.“ Dass die für das Bautzner Gericht „üblichen Büro- und Geschäftszeiten“ nicht mit den Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen übereinstimmen, war dort nicht bekannt bzw. spielte keine Rolle. Denn es falle von vornherein in die anwaltliche Verantwortung, die Betreuung der Kinder „abzusichern oder eine andere Rechtsanwältin oder einen anderen Rechtsanwalt in Untervollmacht mit der Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung zu beauftragen“.

Ähnliche Unzumutbarkeiten sind vom VG Cottbus zu hören. Ein Kollege, nicht in Besitz eines Autos und im Übrigen überzeugter Nutzer des ÖPNV, beantragte Terminverlegung, da er bei Verhandlungsbeginn um 8.30 Uhr in Berlin 5.45 Uhr aufbrechen müsse. (Klimapolitisches) Verständnis durfte er vom Richter nicht erwarten, via Ablehnungsbeschluss wurde er darauf verwiesen, dass nach Cottbus eine Bundesautobahn führe und dies schneller sei. Das VG Würzburg verglich die regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung eines anderen Kollegen mit einer chronischen Erkrankung, die ihn außerstande

setze, seinen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen – er müsse für Vertretung sorgen.

Mandantinnen und Mandanten, die wohlgemerkt nicht Sozietäten, sondern Einzelanwältinnen oder -anwälte beauftragt haben, wird – obwohl ihre Verfahren häufig jahrelang bei den Gerichten anhängig waren – zugemutet, dass eine ihnen völlig unbekannt Vertretung die mündliche Verhandlung wahrnimmt. Das stellt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anwält:in und Mandant:in fundamental in Frage und missachtet, dass anwaltliche Interessenvertretung vor Gericht nicht einfach austauschbar ist.

Ganz zu schweigen davon, dass die vielgerühmte „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ damit für Anwältinnen und Anwälte de facto unerreichbar ist. Sie wäre – und so sind wohl die entscheidenden Richter:innen sozialisiert – nur möglich, wenn ein Elternteil – zumeist die Frau – keiner Vollzeitbeschäftigung und der andere – meist männliche – Teil seiner anwaltlichen Verpflichtung bis abends ohne Verantwortung für Kinder, Einkauf, Vorsorgetermine, Kindergeburtstagsfeiern, Elternabende nachginge.

Selbstverständlich stimmen viele Richterinnen und Richter Termine ab und entscheiden maßvoll und lebensnah über Verlegungsanträge. Wenn aber unter rechtlich fragwürdigen Begründungen qualifizierte anwaltliche Vertretung massiv erschwert wird und aktuelle Lebensrealitäten hartnäckig ausgeblendet werden, dann ist Einhalt geboten. Erfolgt dies nicht durch die Gerichte selbst, bleibt wohl nur ein Eingreifen des Gesetzgebers zur Klärung, was „erhebliche Gründe“ sind, beispielsweise durch die Schaffung von Regelbeispielen.

Dass der Gesetzgeber durchaus lebensnahe Veränderungen für die Anwaltschaft bereit ist vorzunehmen, zeigt sich an der jüngsten Novellierung von § 53 BRAO. Anwältinnen und Anwälte können sich seit August 2021 nunmehr zwei statt wie vorher eine Woche von der Kanzlei entfernen, ohne eine Vertretung bestellen zu müssen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



DIE 2. SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Fachanwaltschaften, Interessenkollision und Fortbildung in der Diskussion

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin

Mit Folgeerregelungen zur „großen BRAO-Reform“ befasste sich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 6.12.2021. Kontrovers diskutiert wurde ein Konzept zum Verbot der Interessenkollision in § 3 BORA. Auf der Agenda standen zudem Themen wie die allgemeine Fortbildungspflicht, die neue Pflicht, Berufsrechtskenntnisse zu erwerben, und Fragen des Fachanwaltsrechts.

SITZUNG UNTER PANDEMIE-BEDINGUNGEN

Nachdem die vorherigen Sitzungen wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, kam die Satzungsversammlung am 6.12.2021 (erst) zur zweiten Sitzung der 7. Legislaturperiode zusammen. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation war nur eine Online-Sitzung möglich. Sämtliche Beschlüsse wurden deshalb nochmals schriftlich nachgeholt, die Stimmabgabe erfolgte über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Mitglieder (§ 3 II Covid-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern; § 37 BRAO). Alle **Beschlüsse** wurden innerhalb der am 17.12.2021 endenden Frist bestätigt.

AKTUELLE FACHANWALTS-FRAGEN

Auf der Agenda der Satzungsversammlung stand eine ganze Reihe aktueller Fragen, die zum Teil Folgen der berufsrechtlichen Reformen der vergangenen Legislaturperiode sind, zum Teil aus der Anwaltschaft selbst kommen.

Aus der Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht soll künftig die Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht werden. Fachanwältinnen und -anwälte, die den bisherigen Titel führen, sollen die Wahl haben, ob sie diesen behalten oder den neuen Titel führen möchten. Die §§ 1, 5 I lit. g und 14 FAO werden entsprechend angepasst. Die Satzungsversammlung entspricht mit der Umbenennung dem aus der bestehenden Fachanwaltschaft oft geäußerten Wunsch, mit dem Titel auch

ihre Qualifikation und Expertise in Sachen Sanierung zum Ausdruck zu bringen.

Angepasst werden sollen die Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht. Statt der bisherigen sechs sollen künftig nur noch drei der nachzuweisenden praktischen Fälle selbstständige Beweisverfahren sein. Die entsprechende Änderung von § 5 I lit. I FAO trägt dem Umstand Rechnung, dass weniger selbstständige Beweisverfahren stattfinden.

Vertagt wurde die Beratung über die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte. Sie war im Jahr 2018 sehr lebhaft und kontrovers diskutiert worden, aber letztlich knapp gescheitert. Nun soll das Thema in der nächsten Sitzung nochmals angegangen werden.

STREITPUNKT INTERESSENKOLLISION

Für Kontroversen sorgten die vorgeschlagenen Änderungen in § 3 BORA. Sie wurden notwendig, weil durch die „große BRAO-Reform“ das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen in § 43a IV BRAO zum 1.8.2022 umfassend neu geregelt wird. Dadurch wird die bisherige Regelung in § 3 BORA zum Teil obsolet, zum Teil widerspricht sie der neuen bundesgesetzlichen Regelung (ausführlich dazu Deckenbrock, BRAK-Mitt. 2022, 6). Dies soll nun glattgezogen werden. Erstmals soll dabei im neuen § 3 IV BORA die Situation geregelt werden, dass mehrere Anwältinnen und Anwälte einer Kanzlei auf zwei Seiten eines Rechtsstreits tätig sind; das lässt § 43a IV 4 BRAO n.F. mit Zustimmung der Mandantschaft künftig zu. Das Plenum definierte hierfür nun die Anforderungen an die erforderliche Chinese Wall.

Nicht einigen konnte man sich auf eine Regelung, die ein Tätigkeitsverbot über im Rahmen einer Ausbildungsstation tätige Rechtsreferendarinnen und -referendare (§ 43a V 2 BRAO n.F.) hinaus auch auf in Nebentätigkeit beschäftigte Referen-

darinnen und Referendare sowie auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anwaltszulassung erstrecken soll. Für sie wollte der Ausschuss 2 der Satzungsversammlung, der den Regelungsvorschlag erarbeitet hatte, in gleicher Weise wie für Stationsreferendar:innen klarstellen, dass bei ihrer Vorbefassung nicht die Sozietät infiziert wird. Damit soll ein potenzielles Einstellungshindernis für junge Kolleginnen und Kollegen ausgeräumt werden. Sowohl das Plenum als auch das Bundesjustizministerium sehen hier noch weiteren Beratungsbedarf.

KANZLEIPFLICHT WIRD MODERNER

§ 5 BORA soll eine redaktionelle Anpassung erfahren: Die Verpflichtung, die zur Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, soll nicht nur für Kanzlei und Zweigstelle gelten, sondern auch für die weitere Kanzlei, deren Einrichtung bereits 2017 ermöglicht wurde. In der Begründung zu dem Regelungsvorschlag wird betont, dass nicht das tradierte Bild der Berufsausübung festgeschrieben werden solle, sondern dass es im eigenen Ermessen des Anwalts stehe, auch moderne Möglichkeiten zu nutzen und insbesondere auch ohne feste Büroräume tätig zu sein.

NEUER ANLAUF: SANKTIONIERTE ALLGEMEINE FORTBILDUNGSPFLICHT

Wieder auf der Agenda stand die bereits in der vorangegangenen Legislatur kontrovers diskutierte Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht sowie ihrer Sanktionierung. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung hatte der Gesetzgeber im Rahmen der „kleinen BRAO-Reform“ 2017 letztendlich nicht schaffen wollen.

Auch nunmehr gingen die Meinungen über die Fortbildungspflicht auseinander. Betont wurde jedoch, dass Deutschland europaweit das nahezu einzige Land ohne eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft sei. Letztlich fand die bereits 2017 verabschiedete [Resolution](#), mit der das Bundesjustizministerium um die Schaffung einer entsprechenden Pflicht nebst Satzungsermächtigung für die konkrete Ausgestaltung ersucht werden soll, eine deutliche Mehrheit.

PFLICHT ZU BERUFSRECHTSKENNTNISSEN WIRD AUSGESTALTET

Mit der in § 43f BRAO n.F. neu eingeführten Pflicht, innerhalb des ersten Jahres ab Zulassung Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen, wurde in § 59a I h BRAO n.F. auch die Satzungskompe-

tenz dafür geschaffen, diese Pflicht konkret auszugestalten. Es bestand Konsens, dass der zuständige Ausschuss 5 der Satzungsversammlung einen Themenkatalog hierzu erarbeiten soll. Das Thema wird das Plenum also auch in seiner kommenden Sitzung beschäftigen.

WEITERE THEMEN

Das Plenum befasste sich außerdem mit Berichten aus den übrigen Ausschüssen, insbesondere zu aus berufsrechtlicher Sicht neuralgischen Punkten beim Arbeiten im Homeoffice bzw. beim mobilen Arbeiten sowie zur Aufbewahrung von Kryptowährungen.

Ausführlich berichtete zudem der Ausschuss 7 – Legal Tech, der zu verschiedenen Aspekten von Legal Tech und künstlicher Intelligenz Handlungsbedarf bezüglich der BORA eruiert hat.

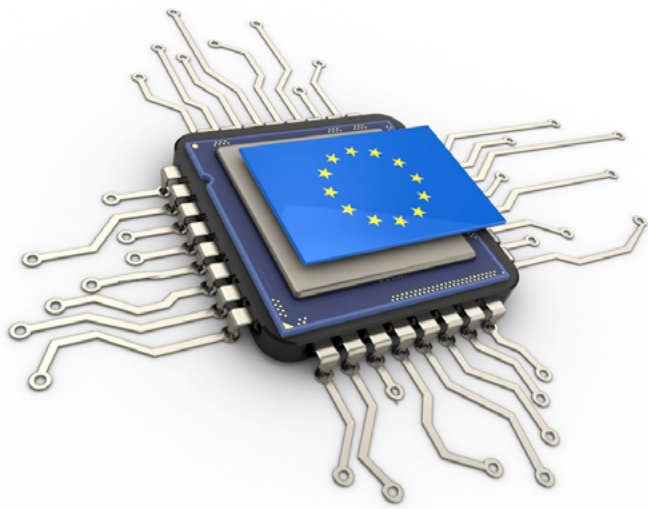
Gewählt wurde außerdem, wie üblich in einer der ersten Sitzungen einer Legislaturperiode, ein Versammlungsrat. Ihm gehören Edith Kindermann, Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Dr. Kai Greve, Prof. Dr. Martin Diller und Prof. Dr. Wolfgang Ewer an.

VOM BESCHLUSS ZUM GELTENDEN SATZUNGSRECHT

Die schriftlich bestätigten Beschlüsse des Plenums wurden, wie in § 191e BRAO vorgesehen, dem Bundesministerium für Justiz zur Prüfung zugeleitet. Sofern von dort innerhalb von drei Monaten keine Beanstandung erfolgt, werden die Beschlüsse durch die BRAK veröffentlicht und treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Die [Satzungsversammlung](#) (§§ 191a ff. BRAO) ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Ihre rund 120 Mitglieder umfassen direkt gewählte Delegierte der regionalen Rechtsanwaltskammern, die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und den Präsidenten der BRAK. Stimm-berechtigt sind jedoch nur die Delegierten der Rechtsanwaltskammern.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet am 29./30.4.2022 in Berlin statt.



DAS PAKET ZUR DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Rafael Javier Weiske und Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Sollen Gerichtsakten in grenzüberschreitenden Verfahren per LKW oder Flugzeug durch halb Europa transportiert werden? Mit dieser und weiteren Fragen beschäftigt sich das von der Kommission am 1.12.2021 veröffentlichte Legislativpaket zur Digitalisierung der Justiz. Ziel ist es, die Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung ergeben, zukünftig verstärkt auch im Justizwesen zu nutzen. Die Zugänglichkeit der Justiz in den EU-Mitgliedstaaten soll erhöht und der grenzüberschreitende Austausch sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert werden.

Die Förderung der Digitalisierung spielt eine zentrale Rolle im Wirken der aktuellen Kommission unter dem Vorsitz der deutschen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Die Kommission möchte die Digitalisierung in Europa stärken und voranbringen, so dass die EU weltweit eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Dazu verfolgt die Kommission eine Reihe an Initiativen zur Förderung von technischen Innovationen, Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds und zur Durchsetzung der Interoperabilität.

DAS LEGISLATIVPAKET ZUR DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Das Legislativpaket zur Digitalisierung der Justiz setzt sich zusammen aus mehreren Vorschlägen: für eine Verordnung für die Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen, eine Richtlinie zur Anpassung der Richtlinien zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit, eine Verordnung zum digitalen Informationsaustausch im Bereich des Terrorismus, eine Richtlinie zur Anpassung des Ratsbeschlusses 2005/671/JHA im Hinblick auf die Angleichung der Unionsvorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten und eine

Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

DIGITALISIERUNG DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT

Mit dem Verordnungsentwurf zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und dem Richtlinienentwurf zur Anpassung der Richtlinien zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit sollen Probleme und Hindernisse beseitigt werden, welche die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit beeinträchtigen. Der Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen soll verbessert werden.

Die Kommissionsvorschläge legen den Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen und zuständigen Behörden fest. Darüber hinaus sind Regularien zur digitalen Übermittlung von Ersuchen, Dokumenten und Daten zwischen nationalen Behörden und Gerichten, zur Nutzung von Videokonferenzen, zu elektronischen Vertrauensdiensten (trust services) und der Rechtsgültigkeit von elektronischen Dokumenten und der elektronischen Zahlung von Gebühren vorgesehen.

Zwischen Behörden soll die Kommunikation zukünftig in elektronischer Form über eine sichere Umgebung stattfinden. Sofern dies aufgrund des Ausfalls der IT-Systeme nicht möglich ist, sollen auch andere Kommunikationsmittel nutzbar sein.

Für die Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen und zuständigen Behörden soll ein elektronischer Zugangspunkt auf dem europäischen Justizportal eingerichtet werden. Über diesen Zugangspunkt soll man Rechtsansprüche einreichen, Anfragen stellen, mit den zuständigen Behörden kommunizieren und verfahrensrelevante Informationen erhalten können. Durch implementierte Rechtsakte soll die Kom-

Hybrid-Veranstaltungen

Jetzt die Teilnahme vor Ort
oder den Live-Stream buchen!

Jahresarbeitsstagen

Die Jahresarbeitsstagen geben einen fundierten Überblick über aktuelle Entwicklungen im jeweiligen Rechtsgebiet. Prominente Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Hochschule erörtern aktuellste Probleme und Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung für die Praxis.

FACHINSTITUTE FÜR STEUERRECHT/STRAFRECHT

3. Jahresarbeitsstag Steuerstrafrecht Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen

17. – 18.03.2022 · Berlin (Nr. 052651)/Live-Stream (Nr. 054184)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 795,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR HANDELS- UND
GESELLSCHAFTSRECHT

20. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung

01. – 02.04.2022 · Hamburg (Nr. 192367)/Live-Stream (Nr. 194203)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 675,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 925,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„Ausgewählte Probleme des Personen- und
Kapitalgesellschaftsrechts“ (31.03.2022)

FACHINSTITUT FÜR FAMILIENRECHT

25. Jahresarbeitsstag Familienrecht

29. – 30.04.2022 · Köln (Nr. 092799)/Live-Stream (Nr. 094331)
12 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus
zur 25. Jahresarbeitsstagung Familienrecht“ (28.04.2022)

FACHINSTITUT FÜR SOZIALRECHT

34. Sozialrechtliche Jahresarbeitsstagung

13. – 14.05.2022 · Köln (Nr. 042344)/Live-Stream (Nr. 044194)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 695,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„Psychische Leiden und ihre sozialmedizinische
Begutachtung im Sozialrecht“ (12.05.2022)

FACHINSTITUT FÜR ERBRECHT

14. Jahresarbeitsstag Erbrecht

20. – 21.05.2022 · Hamburg (Nr. 144037)/Live-Stream (Nr. 144137)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 875,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus
zur 14. Jahresarbeitsstagung Erbrecht“ (19.05.2022)

FACHINSTITUT FÜR STRAFRECHT

8. Jahresarbeitsstag Strafrecht

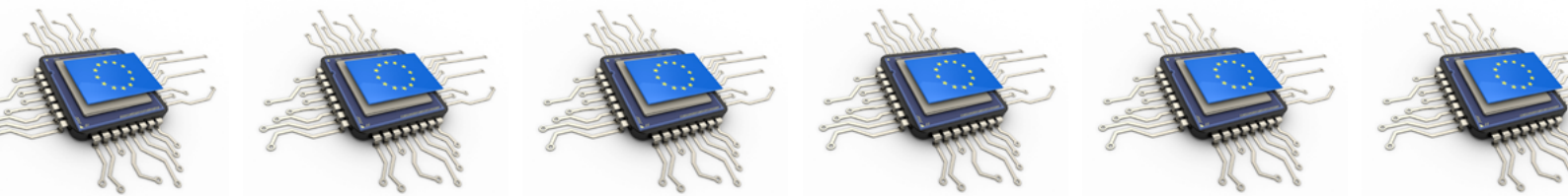
24. – 25.06.2022 · Bochum (Nr. 074066)/Live-Stream (Nr. 074116)
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 745,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„Aktuelle Entwicklungen im Straf- und Strafverfahrensrecht“
(23.06.2022)

+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildungen finden jeweils als Hybrid-Veranstaltungen statt. Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder, **wenn es die Pandemielage zulässt**, vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/ in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Alle Angebote und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de



mission zum Aufbau eines dezentralen IT-Systems bestehend aus nationalen IT-Systemen beitragen, die mit interoperablen Lösungen (z.B. e-CODEX) verbunden sind.

Videoanhörungen in mündlichen Verhandlungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handels-sachen sollen gestattet sein, sofern eine solche Technik zur Verfügung steht und die beteiligten Verfahrensparteien die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. In mündlichen Verhandlungen in grenzüberschreitenden Straf-sachen soll die Anhörung eines Beschuldigten per Videokonferenz auf Antrag der Behörden eines Mitgliedstaates u.a. voraussetzen, und dass die betroffene Person dem Einsatz einer Videokonferenz zustimmt.

DIGITALER INFORMATIONSAUSTAUSCH IM BEREICH DES TERRORISMUS

Mit dem Verordnungsentwurf zum digitalen Informationsaustausch im Bereich des Terrorismus und dem Richtlinienentwurf zur Anpassung des Ratsbeschlusses 2005/671/JHA soll der grenzüberschreitende digitale Datenaustausch im Bereich des Terrorismus oder der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität verbessert und modernisiert werden. Inhaltlich sieht der Verordnungsentwurf vor, die Kommunikation zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) zu digitalisieren und entsprechende sichere Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen.

EUROJUST soll darüber hinaus zur Verbesserung des digitalen Informationsaustausches ein digitales Fallbearbeitungssystem aufbauen. Dieses soll die Verwaltung und Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, bei denen EUROJUST mitwirkt. Außerdem soll das System die Extraktion von Daten für operative und statistische Zwecke ermöglichen und eine entsprechende Überwachung erleichtern, die sicherstellt, dass die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten rechtmäßig ist und im Einklang den geltenden Datenschutzvorschriften der EU steht.

GEMEINSAME ERMITTLUNGSGRUPPEN

Mit dem Verordnungsentwurf zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen soll die Grundlage für eine IT-Plattform geschaffen werden, die es ge-

meinsamen Ermittlungsgruppen erleichtern soll, Informationen und Beweismittel auszutauschen und sicherer miteinander zu kommunizieren, so dass sie ihre Einsätze gemeinsam verwalten können. Die technische Umsetzung und Verwaltung soll die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA) leiten.

JA ZUR DIGITALISIERUNG...

Die BRAK verfolgt das Thema Digitalisierung der Justiz und die aktuellen Pläne der Kommission genau. Dabei steht sie für ein „Ja zur Digitalisierung, aber keine Abstriche bei rechtsstaatlichen Grundsätzen.“ Die allgemeinen Forderungen der BRAK in dem Bereich der Digitalisierung der Justiz sind Gegenstand vieler Stellungnahmen. Bereits im Vorfeld der aktuellen Veröffentlichung der Kommission im Jahr 2020 veröffentlichten Fahrplan und die Konsultation zur Digitalisierung der Justiz reagiert und dabei u.a. auf die Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland und das beA hingewiesen (Stellungnahmen Nr. 38/2021 und Nr. 54/2020).

..., ABER KEINE ABSTRICHE BEI RECHTSSTAATLICHEN GRUNDSÄTZEN

Ein besonderes Augenmerk der BRAK liegt auf den grundrechtlich besonders sensiblen strafrechtlichen Aspekten des Gesetzespakets. Tragen die Vorschläge zur vereinfachten anwaltlichen Beratung in zwischenstaatlichen Fällen, umfassendem Zugang zu Informationen im Verfahren und einer gesteigerten Verwirklichung des Rechts auf ein faires Verfahren Verdächtiger, Beschuldigter und Angeklagter bei? Oder gefährden sie Beschuldigtenrechte, wirksame Rechtsbehelfe und die Waffengleichheit? Besonders kritisch sieht die BRAK die Regelung zu Videoanhörungen im Strafprozess.

Das mit der Digitalisierung der Justiz verbundene Potenzial zur Verbesserung des Zugangs zum Recht in Europa kann nur voll ausgeschöpft werden, wenn die Anwaltschaft von Anfang an in allen Bereichen vollumfänglich einbezogen und berücksichtigt wird. Die BRAK wird mit ihren Expertinnen und Experten dem europäischen Gesetzgeber bei der Implementierung des Pakets zur Digitalisierung der Justiz zur Seite stehen.



Wer muss was wie signieren?

Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!“ Der Beitrag erläutert, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt: Die Signatur eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein Schriftformerfordernis besteht. Dieses kann sich aus materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

Die qualifizierte elektronische Signatur

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beA-Systems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren“ angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen.

Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

**Bestellung von
Signaturzertifikaten**
[https://bea.bnotk.de/
bestellung/#/products](https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products)

Die jeweiligen
Produktdetails informieren
über Einzelheiten.

Der sichere Übermittlungsweg

Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach anmelden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vorsicht bei materiell-rechtlichen Erklärungen!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche Erklärungen, z.B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

Der Vertretungsfall

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können Sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, so dass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.

Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente

Welche technischen Rahmenbedingungen und Standards müssen und sollen Dokumente für eine elektronische Übermittlung an die Gerichte erfüllen?

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (ERVB 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Verordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 1.1.2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll-Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.

Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Verbindliche technische Rahmenbedingungen

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich“. Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden.

Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

Technische Standards als Soll-Vorgaben

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält **Formatvorgaben**, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet

wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen“ zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter“ und bei Dateityp „PDF“. Unter „Optionen“ muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel“ aktiviert werden.

Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument **druckbar** sein. Ein PDF-Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die **Wahl des Dateinamens** sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.9.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateiendungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateiendung.

Die beA-Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z.B. „01_Klageschrift.pdf“ oder „04_Mietvertrag.pdf“. Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden.

Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

§ 2 III ERVV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1–5 genannte **Strukturdaten** übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein, die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden **Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente** in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31.3.2022. Ab dem 1.4.2022 bis zum 31.12.2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens 100 Megabyte angehoben. Ab dem 1.1.2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31.12.2023 gelten wird.

Die beA-Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. § 3 ERVV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

Fazit

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA-Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

AUSSAGE GEGEN AUSSAGE: WIE WEIT REICHT DER AUFTRAG?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 1

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin

DER STREITFALL

Der Antragsteller wurde von seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau auf Zahlung von Nebenkosten für das von ihm allein genutzte Haus der Ehefrau verklagt. In einer ersten Besprechung wurde nach Angaben des Antragstellers vereinbart, dass der Rechtsanwalt (Antragsgegner) zunächst versuchen sollte, bei Gericht eine Fristverlängerung aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen. Die nachgereichten Unterlagen veranlassten den Antragsgegner dazu, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die von ihm dargelegten Gründe für eine Fristverlängerung möglicherweise nicht ausreichen würden. Da sich der Antragsteller hierzu nicht weiter äußerte, übersandte der Antragsgegner dem Gericht eine Klageerwiderung ohne Antrag auf Fristverlängerung. Zudem machte er außergerichtlich einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss geltend.

Daraufhin beschwerte sich der Antragsteller und warf dem Antragsgegner vor, dass er eine gerichtliche Entscheidung über die Fristverlängerung unmöglich gemacht habe und er in der Fortführung des Mandates keinen Nutzen für sich erkenne. Der Antragsgegner legte das Mandat anschließend nieder und rechnete seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren und für den beantragten Verfahrenskostenvorschuss über insgesamt 561,20 Euro ab.

Der Antragsteller wehrte sich gegen die Gebührenforderung mit der Begründung, bei richtiger Beratung hätte er den gewünschten Antrag selbst stellen können. Zudem habe der Antragsgegner die ausschließlich verabredete Fristverlängerung nicht beantragt, stattdessen in der Sache Stellung genommen, um in seinem Interesse Honorargründe zu erzeugen. Dem entgegnete der Antragsgegner, einen solchen Auftrag hätte er nicht angenommen. Darüber hinaus sei er verpflichtet gewesen, für den Antragsteller den sichersten Weg zu gehen und das sei die Klageerwiderung gewesen.



SCHLICHTUNG – KOSTENRISIKOFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass der Antragsgegner dem vorherrschenden Anliegen des Antragstellers zumindest hilfsweise mit einem Antrag auf Fristverlängerung für weiteren Vortrag hätte entsprechen müssen. Allerdings sei dem Antragsteller durch das Handeln des Antragsgegners kein Schaden entstanden. Denn er hätte den Antrag auf Fristverlängerung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht selbst stellen können, sondern anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Für diese Einzeltätigkeit hätte der Antragsgegner aber eine Gebühr verdient, nämlich eine 0,8 Gebühr aus Nr. 3403 VV-RVG. Ausgehend vom gerichtlich festgesetzten Wert des Verfahrens wären für den Antrag auf Fristverlängerung Gebühren in Höhe von 506,46 Euro entstanden.

In Anbetracht der bestehenden Differenzen über den Umfang des Auftrags schlug die Schlichtungsstelle im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens vor, dass der Antragsgegner nur seine gerichtlichen Tätigkeiten in Rechnung stellt und zwar in der Höhe, in der sie im Fall eines Fristverlängerungsantrags entstanden wären.

Sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner erklärten sich mit dem Schlichtungsvorschlag einverstanden. So konnte der Gebührenstreit mit unserer Hilfe kostenrisikofrei und schnell beendet werden. Die Gesamtverfahrensdauer betrug keine vier Monate.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, soll in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt werden.



EINE DENKFABRIK ALS LÖSUNGSANSATZ FÜR AFGHANISTAN

Rechtsanwältin und Menschenrechts-Aktivistin Jacqueline Ahmadi, Hamburg
Instagram: @die.strafverteidiger

Innerlich völlig aufgelöst versuche ich mich Anfang August 2021 mit der Arbeit abzulenken, als mich mein Bruder Hamid Rahimi, der ehemalige Boxweltmeister, mit angespannter Stimme anrief: Er glaube, dass die Taliban die Macht ergreifen werden, sobald die westlichen Truppen aus Afghanistan abziehen. Seitdem haben wir keine Ruhe mehr, ständig klingelt das Telefon, Presseanfragen, TV-Auftritte. Wir sind auf diversen Veranstaltungen, schreiben Politiker:innen und Aktivist:innen an, halten zahlreiche Reden auf Demos. Wir weisen auf die massiven Gefahren hin, die von den Taliban nicht nur für die Afghan:innen ausgehen, sondern auch für die ganze Welt. Die Taliban werden mit ihrer Ideologie die Welt verseuchen. Wir gründen die Denkfabrik „Future4Afghanistan“.

Als ich mit meinem Jurastudium 1997 in Hamburg begann, wurde Afghanistan von den Taliban regiert. Obwohl ich zu der Zeit für eine ehemalige Asylbewerberin ein relativ bescheidenes Leben führte, hat mich, wie viele Afghan:innen, diese terroristische Gruppierung immer wieder in unserem Alltag verfolgt. Jedes Mal, wenn jemand mich neugierig nach meiner Heimat fragte, hat diese Person mit tiefem Bedauern und Unverständnis das Wort Taliban mit Afghanistan assoziiert. In den letzten Jahren wurde ich sehr oft durch die Bombenanschläge in Afghanistan aus meinem Alltag gerissen. Nunmehr wiederholt sich die Geschichte und Afghanistan wurde wieder in das Mittelalter katalysiert.

Seit der Machtergreifung der Taliban, dem menschenverachtenden Chaos infolge des plötzlichen Abzugs des Westens und dessen gescheiterten Evakuierungsversuchen vergeht kein Tag, an dem wir nicht unsere Köpfe über die friedlichen Lösungen für das afghanische Volk, insbesondere für die Einhaltung der Rechte der Frauen, Mädchen und Minderheiten, zerbrechen. Viele akut gefährdete Menschen aus Afghanistan haben sich in ihrer Not an uns ge-

wandt. Ich habe für viele einen Antrag auf Zusage einer Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG gestellt. Die Aufnahmelisten sind anscheinend seit dem 26.8.2021 geschlossen; für Ausnahmen wird jedoch gekämpft, notfalls gerichtlich. Die Listen müssen weitergeführt werden. Eine Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG muss auch Menschen offenstehen, die es bisher nicht geschafft haben, sich beim Auswärtigen Amt registrieren zu lassen. Die Fristsetzung ist willkürlich; die Gefährdung muss zählen. Die Lage der Richter:innen, Staatsanwält:innen und Anwält:innen ist wegen der Freilassung von Taliban-Gefangenen bedrohlich. Sie haben Angst um ihr Leben. Viele sind geflüchtet oder halten sich versteckt. Die Zulassung der Anwält:innen wurde annulliert. Mit Hilfe der BRAK habe ich versucht, eine Zusage für zwei Anwältinnen zu erhalten. Die Evakuierung gestaltet sich äußerst schwierig.

Mehr als die Hälfte der Afghan:innen sind nach UN-Schätzungen von Hungersnot bedroht, so dass sie sogar ihre Kinder verkaufen. Die Propagandamaschinerie der Taliban läuft jedoch auf Hochtouren. Nach außen hin zeigen sie sich moderat und versprechen, Frauenrechte nach Scharia-Regeln einzuhalten. Weiterführende Schulen für Mädchen, Universitäten und fast alle Arbeitsstätten für Frauen bleiben geschlossen. Sie betreiben Gender-Apartheid. Minderheiten und Aktivist:innen werden verfolgt und exekutiert. Keine Frau und kein Angehöriger der Hazara oder Andersdenkende sind an der Regierungsbildung beteiligt. Die Taliban sind stark

um internationale Anerkennung bemüht, damit sie so schnell wie möglich die eingefrorenen Milliarden-gelder der afghanischen Zentralbank erhalten. Sie haben sich nicht geändert. Deshalb sollten westliche Staaten eng mit den Diaspora-Afghan:innen zusammenarbeiten, um langfristig eine Strategie zu entwickeln, damit das Land nicht im Chaos versinkt und ein rechtsfreier Raum geschaffen wird, in dem Terrorismus und Rauschgifthandel gedeiht.



DER DIGITALE NACHLASS – EIN ÜBERBLICK

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Armin Abele, Mitglied des BRAK-Ausschusses Familien- und Erbrecht, und Rechtsanwalt Paul Knorr, Reutlingen

Die Digitalisierung des Lebens ist im Alltag nicht mehr wegzudenken, sei es in der beruflichen oder privaten Kommunikation. Fast alles geschieht heutzutage nur noch digital über E-Mails, Messenger-Dienste und soziale Netzwerke. Überall werden persönliche Daten hinterlegt. Der „digitale Fußabdruck“ und dessen Schutz beschäftigt die Datenschutzbeauftragten bereits seit Langem. Weniger Beachtung fand bisher, was nach dem Ableben mit den Daten des Erblassers und dem Zugang dazu geschieht.

WIE WIRD DER DIGITALE NACHLASS RECHTLICH BEHANDELT?

Das deutsche Erbrecht folgt dem Grundsatz der Universalsukzession. Das Vermögen einer Person geht von selbst und als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf den Erben über. Dies gilt auch für den digitalen Nachlass, der gesetzlich nicht definiert ist und deshalb zunächst Gegenstand kontroverser Fachdiskussionen war, ehe er erstmals im sog. Facebook-Urteil des BGH vom 12.7.2018 – III ZR 183/17 höchstrichterlich behandelt wurde.

Der Ansicht, die nur diejenigen digitalen Inhalte als vererblich ansah, welche vermögensrechtlichen, nicht aber höchstpersönlichen Zwecken oder individuellen Bedürfnissen des Erblassers dienten, erteilte der BGH eine Absage. Ebenso wenig stehen das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner der Vererblichkeit entgegen.

Wie höchstpersönliche analoge Dokumente (Tagebücher, Notizen, Briefe) sind auch höchstpersönliche digitale Inhalte vererblich. Vererblich sind damit alle analogen und digitalen Gegenstände und Positionen des Erblassers, wie gespeicherte Fotos, Chatprotokolle, E-Mail-Konten und Konten in den sozialen Netzwerken. Der Erbe tritt in den Nutzungsvertrag mit dem Anbieter ein. Ihm steht somit ein Zugangsrecht zum Account des Erblassers zu. Der Zugang muss dabei in der Form gewährt werden, wie er auch dem Erblasser zugestanden hat. Es reicht nicht aus, dem Erben nur

die reinen Daten, etwa auf einem USB-Stick, zur Verfügung zu stellen (BGH, Beschl. v. 27.8.2020 – III ZB 30/20).

Die Ansicht des BGH zum digitalen Nachlass wurde jüngst mit dem am 1.12.2021 in Kraft getretenen § 4 TTDSG bestätigt. Danach hindert das Fernmeldegeheimnis den Erben des Nutzers nicht an der Wahrnehmung von dessen Rechten gegenüber dem Anbieter.

WELCHE VORSORGEMASSNAHMEN KÖNNEN UND SOLLTEN GETROFFEN WERDEN?

In Vollmachten sollten ausdrückliche Regelungen zum Umgang mit dem digitalen Vermögen aufgenommen werden. Bei der Nachfolgeplanung ist mit dem Testator zu klären, ob er bestimmte Vorstellungen zu seinem digitalen Nachlass hat. Wer soll Zugang zu den Daten bekommen? Dementsprechend sind entweder letztwillige Gestaltungen und/oder individuelle Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister zu treffen. Kürzlich hat der Softwarekonzern Apple sogar in seinem neuesten Betriebssystem die Möglichkeit geschaffen, einen Nachlasskontakt einzupflegen, der sich dann um die Verwaltung der Daten kümmert. Hinsichtlich der erbrechtlichen Legitimation gegenüber digitalen Dienstleistern bestehen keine Besonderheiten. Erbschein oder Eröffnungsprotokoll mit eindeutiger letztwilliger Verfügung reichen.



Die Problematik des digitalen Nachlasses ist aber nicht nur dogmatischer Natur. Wie häufig in erbrechtlichen Angelegenheiten sind die Probleme oft tatsächlicher Art. Auf welchen Portalen war der Erblasser? Wie lauten die Zugangsdaten und Passwörter? Es empfiehlt sich deshalb, eine Übersicht aller Accounts mit diesen Daten anzufertigen. Diese Liste sollte gesichert – ggf. im Schließfach – verwahrt und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Das Phänomen des digitalen Nachlasses führt kein Schattendasein mehr, sondern muss in der Nachfolgeberatung beachtet werden.

ANWÄLT:INNEN AUF PROBE

Der 9. Soldan Moot für die anwaltliche Berufspraxis

Zum neunten Mal fand in diesem Jahr der **Soldan Moot für die anwaltliche Berufspraxis** statt, den das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover gemeinsam mit BRAK, DAV und Juristen-Fakultätentag durchführt. Bei dem Wettbewerb traten Jurastudierende aus 16 Universitäten in 30 Teams als Kläger- und Beklagtenvertreter in einem fiktiven Rechtsstreit gegeneinander an, der sich um aktuelle zivil- und berufsrechtliche Probleme dreht. Was bringt einem die Teilnahme am Soldan Moot und wieso ist er auch für Anwält:innen spannend? Das berichten zwei, die es wissen müssen: Annalena Eggestein und Tim Nix vom Team Hannover I, die sich den ersten Platz bei den mündlichen Verhandlungen erkämpften.



Annalena Eggestein und Tim Nix während einer Verhandlung

Erst einmal: Herzlichen Glückwunsch zu dieser tollen Leistung! Was hat Sie an der Teilnahme am Soldan Moot Court gereizt?

Nix: Die Nähe zum anwaltlichen Beruf. Im Studium kommt der Praxisbezug doch etwas kurz.

Eggestein: Ich habe mein Studium während Corona begonnen und kannte ausschließlich Online-Vorlesungen. Der Soldan Moot war auch eine Chance, Universität und Kommilitonen in Präsenz kennenzulernen.

Wie laufen die einzelnen Phasen des Wettbewerbs?

Nix: Der Wettbewerb gliedert sich in drei Teile: Klageschriftsatz, Beklagtenschriftsatz und mündliche Verhandlungen. In der Klageschrift-Phase hat man den ersten Kontakt mit der Fallakte und ihren Problemen. Sie ist von vielen Diskussionen und intensiven Recherchen geprägt. Während des Erstellens der Beklagtenschrift ist dann ein Umdenken um

180 Grad gefordert. Man muss die Argumente, von denen man letzte Woche noch absolut überzeugt war, hinterfragen und widerlegen.

Eggestein: In den mündlichen Verhandlungen muss man versuchen, die Argumente aus den Schriftsätzen mündlich überzeugend zu präsentieren. Die Pleading-Partner werden innerhalb des Teams durchgetauscht, bis man die beste Kombination gefunden hat. In den Vorrunden verhandelt dann jedes Team vier Mal über drei Tage verteilt. Die acht besten Teams ermitteln dann im KO-System die Sieger. Besonders der Finaltag lebt von seiner ständigen Spannung, jede Verhandlung könnte die Letzte sein. Am Ende genießt man aber doch jede Minute, die man sich mit Studierenden aus ganz Deutschland Argumente um die Ohren werfen kann.

Was war das Schwierigste am Moot Court-Fall?

Nix: Die prozessual zu lösenden Probleme und die Argumentation auf Klägerseite. Da ist man besonders in den mündlichen Verhandlungen oft ins Schwimmen geraten.

Eggestein: Das anwaltliche Berufsrecht! Damit kommt man im Studium nicht in Berührung, das Einarbeiten hat einige Nerven gekostet.

Welche Unterstützung wünschen Sie sich von Anwältinnen und Anwälten?

Nix: Für uns war es schwierig, ein praxisnahes Schreiben zu verfassen. Dass es im Prinzip nur um die streitrelevanten Fragen und daraus resultierenden Rechtsfolgen geht, ist ein wertvoller Tipp. Glücklicherweise hatten wir Coaches, die uns während des gesamten Moot Court unterstützten. Das war nicht bei jedem Team so.

Hand aufs Herz: Wollen Sie später Anwältin bzw. Anwalt werden?

Eggestein: Der Soldan Moot Court hat mir gezeigt, dass ich mich in der Interessenvertretung durchaus wohl fühle. Ich möchte aber noch weitere Berufsfelder kennenlernen und Erfahrungen sammeln. Wohin es mich am Ende verschlägt, kann ich jetzt noch nicht sagen.

Nix: Nach dem Studium möchte ich auf jeden Fall die Erfahrung machen, Anwalt zu sein. Wie aber auch der Soldan Moot Court mir jetzt gezeigt hat, fällt es mir nicht so leicht, Meinungen zu vertreten, hinter denen ich nicht auch wirklich stehe. Langfristig würde ich mich lieber in der Rolle des Richters sehen, der nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen ist.

Interview: Christian Denz und Dr. Tanja Nitschke

LEGAL TECH IN LEGAL EDUCATION

Digitalisierung der juristischen Ausbildung in Israel und Deutschland

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M.,
BRAK, Berlin



Die BRAK ist seit 2007 förderndes Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV) und organisiert mit dieser seitdem regelmäßig regionale und überregionale Veranstaltungen zu anwaltlichen Themen. Leider konnten im Jahr 2021 die Projekte, wie auch schon im Vorjahr, nur online umgesetzt werden. Am 2.12.2021 trafen sich Experten aus Deutschland und Israel über Zoom und tauschten sich auf Englisch über die Lehrangebote an Universitäten und die Digitalisierung der juristischen Ausbildung aus. Die Vorträge von Prof. Dr. Ruth Janal, Universität Bayreuth, Dr. Aviv Gaon, Reichman University IDC Herzliya, und Prof. Dr. Christian Wolf, Leibniz Universität Hannover, verdeutlichten, dass sich die Entwicklungen im Bereich Legal Tech auch in der juristischen Ausbildung klar spiegeln. Deutsche wie auch israelische Universitäten bauen ihr Angebot an Vorlesungen immer weiter aus. Schwierig erscheint dabei, das richtige Maß der Wissensvermittlung zu finden.

PROGRAMMIEREN FÜR JURIST:INNEN

Die Universität Bayreuth hat beispielsweise einen interdisziplinären Ansatz gewählt. Sie bietet für Jurist:innen seit dem Wintersemester 2019/2020 das Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung an. Damit will sie ihre Student:innen auf den digitalen Wandel in der Arbeitswelt vorbereiten. Neben dem rechtlichen Umgang mit Technik und neuen Medien liegt der Fokus insbesondere auf dem Verständnis und der Anwendung von Technik. Vertiefende IT- und Programmierkenntnisse sind jedoch neben dem umfangreichen Lehrstoff des klassischen Jurastudiums kaum zu bewältigen und die Zahlen der Interessenten bleiben oft hinter den Erwartungen zurück.

Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover geht einen anderen, eher praxisbezogenen Weg. Bereits seit 2017 gibt es dort eine Legal Tech-Veranstaltung, die einen Einblick in die boomende Legal Tech-Szene geben soll. Neben einer grundsätzlichen Einführung in die Materie und die Auswirkungen auf den Rechts-

markt können die Studierenden in Legal Design Workshops und einem Praxisteil mit Startup-Gründern in Kontakt kommen und eigene erste Ideen und Konzepte entwickeln. Vertiefte IT-Kenntnisse stehen hier weniger im Vordergrund. Im Gegensatz zu dem umfangreichen Zusatzstudium erfreuen sich diese Veranstaltungen hoher Beliebtheit – wahrscheinlich nicht zuletzt, weil man hier von echten „Legal Tech-Celebrities“ lernen kann.

KI AN DER REICHMAN UNIVERSITÄT HERZLIYA

Dr. Aviv Gaon, Professor an der Harry Radzyner Law School der Reichman University Herzliya, sprach über den Einfluss von künstlicher Intelligenz (KI) im Arbeitsbereich der Jurist:innen sowie über KI-Systeme. Dabei stellte er Auszüge seines neuen Buches „The Future of Copyright in the Age of Artificial Intelligence“ vor. Seine Forschungsschwerpunkte sind geistiges Eigentum, Recht und Technologie sowie Wettbewerbsrecht. In seinem Buch untersucht er die möglichen Auswirkungen von KI auf das Recht des geistigen Eigentums und die Urheberschaftstheorien. Er plädiert für einen ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Urheberschaft, bei dem computergenerierte und KI-Schöpfungen in das Urheberrecht einbezogen werden sollen. Weiterhin setzt er sich damit auseinander, wem ein solches urheberrechtlich geschütztes Eigentum am Ende zugesprochen werden soll: dem Programmierer, dem Benutzer, dem KI-System selbst oder anderen wie beispielsweise der Public Domain? Nicht zuletzt untersucht er das Konzept der KI, wie es sich im Laufe der Jahre in verschiedenen Bereichen entwickelt hat, und versucht, das Rechtskonzept der KI neu zu gestalten.

Das Webinar verzeichnete eine große Teilnehmerzahl aus beiden Ländern. Das Engagement der BRAK wird, gerade in der Krise, als wesentliche Unterstützung und Freundschaft verstanden. Leider bleibt auch in 2022 vorerst nur die Möglichkeit, das Netzwerk der BRAK in Israel über Online-Veranstaltungen zu pflegen.



BEWIRTUNGSaufWENDUNGEN

Steuerliche Abziehbarkeit im Lichte der anwaltlichen Schweigepflicht

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin und Dipl.-Finanzwirtin (FH) Julia Maria Minnerup, Bremen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, aus geschäftlichem Anlass, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind, dürfen selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem. § 4 V 1 Nr. 2 S. 1 EStG in Höhe von 70 % der Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. In Höhe der übrigen 30 % besteht ein Abzugsverbot.

Für angestellte Rechtsanwält:innen gilt dies über die Rechtsverweisung des § 9 V 1 EStG entsprechend (Werbungskostenabzug).

Gemäß § 4 V 1 Nr. 2 S. 2 EStG sind zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen gemäß S. 3 der Norm Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist dann beizufügen. Zu den inhaltlichen Anforderungen an Bewirtungsbelege vgl. das aktualisierte BMF-Schreiben vom 30.6.2021, BStBl. 2021 I, 908.

Nach § 4 VII 1 EStG sind Bewirtungsaufwendungen von Freiberufler:innen dabei einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Eine besondere Form der Darstellung wird nicht verlangt, wobei selbst erstellte Eigenbelege zu unterschreiben sind.

BESONDERHEITEN BEI DER BEWIRTUNG VON MANDANTEN:INNEN

Für Rechtsanwält:innen stehen die gesetzlich geforderten Angaben zu Teilnehmern und Bewirtungsanlass dabei in einem besonderen Spannungsverhältnis zu der innerhalb des Mandatsverhältnisses bestehenden anwaltlichen Schweigepflicht.

Der BFH hat in diesem Zusammenhang allerdings bereits im Jahr 2004 entschieden, dass auch die anwaltliche Schweigepflicht Rechtsanwält:innen nicht von den vorgenannten nach § 4 V 1 Nr. 2 EStG erforderlichen Angaben entbindet und deren Verweigerung unter Berufung auf das Mandatsge-



heimnis unzulässig ist (BFH, Urst. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BStBl. II 2004, 502). Vor dem Hintergrund des § 203 I Nr. 3 StGB erachtet der BFH die Angaben gegenüber der Finanzverwaltung als durch eine ausdrückliche oder zumindest konkludente Einwilligung des eine Bewirtungseinladung annehmenden Mandanten gerechtfertigt.

Insbesondere genügen auch allgemeine Angaben zum Bewirtungsanlass, wie Mandatsbesprechung, Beratungsgespräch, Mandatsanbahnungsgespräch, Geschäftsbesprechung etc. nicht. Vielmehr sind nach Ansicht des BFH zeitnah konkrete Angaben zum Bewirtungsanlass, die eine Nachprüfung der beruflichen Veranlassung ermöglichen, unter Namensnennung sämtlicher bewirteten Personen (auch des Bewirtenden selbst) zu machen. Eine nachträgliche Konkretisierung der Angaben ist grundsätzlich nicht möglich.

Der BFH erteilt dabei insbesondere dem Argument eines unverhältnismäßigen Eingriffs in das zwischen Rechtsanwält:in und Mandant:in bestehende Vertrauensverhältnis eine Absage, da dem Geheimhaltungsinteresse hinreichend durch das gegenläufige, in § 30 AO geregelte Steuergeheimnis Rechnung getragen werde. Im Übrigen überwiege der Grundsatz der Besteuerungsgleichheit als ein mit Verfassungsrang ausgestattetes öffentliches Interesse.

Weitere Einzelheiten zu den Abzugsanforderungen lassen sich R 4.10 (5–9) sowie H 4.10 (5–9) der Einkommensteuer-Richtlinien 2012 entnehmen.

BERECHTIGUNG ZUM VORSTEUERABZUG

Umsatzsteuerlich findet für selbstständige Rechtsanwält:innen § 15 Ia 1 und 2 UStG Anwendung, d.h. die in den Bewirtungskosten enthaltene Umsatzsteuer kann zu 100 % als Vorsteuer geltend gemacht werden, soweit die Bewirtungsaufwendungen angemessen und nachgewiesen sind.

Ausführlich zum Thema s. auch Wagner, Steuerliche Offenlegungspflichten des Anwalts, BRAK-Mitt. 2022,15.

Verwertung von Kreditsicherheiten im Insolvenzverfahren

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Niklas Lütcke, Berlin

Die große Insolvenzwelle infolge der Corona-Pandemie ist bislang ausgeblieben. Noch, muss man einfügen. Das öffentliche Leben ist nach wie vor beschränkt. Parallel hierzu ist die Inflationsrate erhöht und der Welthandel gerät unter Druck durch Lieferengpässe. Hinzu kommt zumindest in westlichen Gesellschaften der zunehmende Mangel an Arbeitskräften. Es wäre überraschend, würden die Insolvenzzahlen nicht schon bald wieder steigen.

Die Schäden durch Forderungsausfälle in Insolvenzverfahren sind erheblich. Die durchschnittliche Befriedigungsquote für ungesicherte Gläubiger in Insolvenzverfahren in Deutschland liegt regelmäßig nur im einstelligen Prozentbereich. Das zeigt, wie wichtig die Vorsorge gegen Forderungsausfälle ist.

Gläubiger mit Sicherheiten für ihre Waren- oder Geldkredite haben in der Insolvenz eine bessere Stellung. Ihre Befriedigungsquoten sind höher. Je nach Ausgestaltung der Sicherheit muss sich der Insolvenzverwalter vor der Verwertung mit ihnen abstimmen oder sogar ihre Zustimmung einholen. Unabhängig davon gehört die ordnungsgemäße Absicherung von Forderungen zu den zentralen Sorgfaltspflichten. Die Vergabe ungesicherter Darlehen kann daher im Falle eines Forderungsausfalls schnell zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen.

Ob Kreditsicherheiten wirksam bestellt wurden, wird regelmäßig erst deutlich nach Vertragsabschluss und üblicherweise erst in der Insolvenz geprüft. Der Insolvenzverwalter ist als neutraler Treuhänder verpflichtet, die Insolvenzmasse bestmöglich im Interesse aller Gläubiger zu verwerten. Deckt er rechtliche Mängel bei der Kreditvergabe und -besicherung auf, ist er gesetzlich verpflichtet, diese Mängel zu prüfen und Ansprüche zum Wohle der übrigen Gläubiger durchzusetzen – notfalls auch gerichtlich.

Für Gläubiger ist es daher entscheidend, die späteren Auswirkungen einer Insolvenz bereits bei der Vergabe von Krediten zu berücksichtigen. Nur der Gläubiger, der seine rechtliche Position im Insolvenzverfahren genau kennt und die in einem Insolvenzverfahren drohenden Risiken abschätzen kann, kann seine Rechte sowohl im Vorfeld als

auch bei der Durchsetzung gegenüber dem Insolvenzverwalter umfänglich sichern.

Die Vorsorge beginnt bereits beim Vertragsabschluss. Fehler, die an diesem Punkt begangen werden, können später nur noch schwer korrigiert werden und zu empfindlichen Anfechtungsansprüchen des Insolvenzverwalters führen. Selbst wenn jedoch der Insolvenzverwalter die Wirksamkeit eines Sicherungsrechts nicht angreifen kann, führt das Insolvenzverfahren zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Sicherungsgläubigers, die umso größer sind, je weniger der Sicherungsgläubiger seine Rechte kennt.

Zum Wohle der übrigen Gläubiger bestimmt das Gesetz Kostenpauschalen, die der Insolvenzverwalter aus dem Erlös aus der Verwertung von Sicherungsgut einbehält. Ziel muss es daher sein, Stockfehler bei der Vertragsgestaltung zu vermeiden, Kreditengagements fortlaufend zu überwachen und im Krisen- und Insolvenzfall die eigenen Rechte umfassend zu sichern und zu schützen. Es lohnt sich also, die Behandlung von Sicherungsrechten im Insolvenzverfahren zu kennen.

VERWERTUNG VON KREDITSICHERHEITEN IM INSOLVENZVERFAHREN

Referent: Niklas Lütcke, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht, Berlin

31.3.2022, 14:00 – 19:30 Uhr, 5 Zeitstunden,
DAI-Ausbildungszentrum Berlin sowie Live-
Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Schutz im IT-Dschungel



Topaktuell mit IT-SiG 2.0 und TTDSG

Voigt IT-Sicherheitsrecht
Pflichten und Haftung im Unternehmen
Von RA, FAiTR Dr. Paul Voigt, Lic. en Derecho.
2. Aufl. 2021, 294 Seiten, Lexikonformat,
brosch., 79,80 €.
ISBN 978-3-504-56108-6

i **Das Werk online**
juris.de/pmitr

Der Schutz der unternehmenseigenen Systeme vor internen wie externen Bedrohungen ist für Unternehmen von höchster Bedeutung. Zudem kommt der Einhaltung der gesetzlichen IT-Sicherheitspflichten eine hohe Priorität zu, um Haftungsrisiken sowie Bußgelder zu vermeiden. Die Neuauflage des Praxisbuchs liefert praktische und verständliche Hinweise zu den anwendbaren IT-Sicherheitspflichten und deren Einhaltung sowie zu drohenden Haftungsrisiken bei Sicherheitsdefiziten. Jüngst wurden die Pflichten durch das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 und weitere Gesetzesnovellierungen (z.B. TTDSG, TKG-Modernisierungsgesetz, Geschäftsgeheimnisgesetz, diverse Regulierungen im Finanz- und Gesundheitsbereich sowie Anpassungen im BGB) angepasst und weiter verschärft. Zahlreiche Beispiele, Praxishinweise, Checklisten und Übersichten helfen Unternehmen, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und diese praktisch umzusetzen.

Weitere Informationen und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Überzeugend im Prozess



Topaktuell mit Rechtsstand 31.10.2021

Schwab/Weth **ArbGG** Kommentar
mit Verfahren vor BVerfG und EuGH, Einigungs-
stelle, Kirchen-Arbeitsgerichtsbarkeit
Herausgegeben von PräS-LAG a.D. Dr. Norbert
Schwab und Prof. Dr. Stephan Weth
6. neu bearbeitete Auflage 2022, 2.156 Seiten
Lexikonformat, gbd. 179 €
ISBN 978-3-504-42682-8

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/aka
juris.de/pmarbr

Das Standardwerk zum arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht bietet eine voll-
umfängliche Kommentierung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sowie aus-
führliche Darstellungen der arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem BVerfG und
dem EuGH, vor der Einigungsstelle sowie der katholischen und evangelischen
Arbeitsgerichtsbarkeit. Alle relevanten Gesetzesänderungen und die einschlägige
Rechtsprechung wurden ausgewertet und praxisnah eingearbeitet. **Topaktuell:**
Sozialschutzpaket II, Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs,
Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage u.v.m.

„Summa: Ein wirklich guter Kommentar; eine wirklich exzellente Hilfe für alle
Praktiker, ein Werk, an dem auch die Rechtswissenschaft nicht vorbeigeht.“

VorsRIBAG i.R. Harald Schliemann in MDR 16/2018

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt